

**DAS NATIONALE INSTITUT FÜR KULTURERBE**  
**TERRITORIALE DENKMALVERWALTUNG IN SYCHROV**  
**BESUCHERORDNUNG FÜR DEN PARK**  
**DES STAATLICHEN SCHLOSS RATIBOŘICE**  
 (NACHSTEHEND ALS „PARK“ BEZEICHNET)

**Artikel 1 - ZUGÄNGLICHKEIT DES PARKS**

Der Park ist Teil des Nationalen Kulturdenkmals (NKP) Babiččino údolí, das nach dem Gesetz Nr. 20/87 Slg. über die staatliche Denkmalpflege in seiner geänderten Fassung geschützt ist.

Das Gelände des Nationalen Kulturdenkmals ist auch ein nationales Naturdenkmal (NPP), das durch das Gesetz Nr. 114/92 Slg. über Natur- und Landschaftsschutz in seiner geänderten Fassung geschützt ist.

**Artikel 2 - ÖFFNUNGSZEITEN**

1. Der Park ist für die Öffentlichkeit frei zugänglich.
2. Der Zugang zum Park kann von der Denkmalverwaltung geändert werden, wenn die Betriebs- oder Sicherheitslage dies erfordert. Aus betrieblichen Gründen (Dreharbeiten, kommerzielle Vermietung usw.) kann der Park für die Öffentlichkeit vollständig geschlossen oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung eingeschränkt werden.

**Artikel 3 - EINTRITTSGELD**

1. Der Eintritt in den Park ist für Besucher in der Regel kostenlos.
2. Im Falle einer kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltung wird der Eintrittspreis gemäß der für die Veranstaltung gültigen Preisbemessung erhoben.
3. Personen unter 15 Jahren ist der Zutritt zum Park ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht gestattet.

**Artikel 4 - ORGANISATION DES BESUCHERVERKEHRS**

1. Der Park ist ohne den Führer.

**Artikel 5 - SICHERHEIT UND SCHUTZ**

1. Im Park ist Folgendes verboten:
  - a. Alkohol und andere berauschende oder süchtig machende Substanzen zu konsumieren. Personen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie betrunken sind oder Drogen oder andere Rauschmittel eingenommen haben, ist das Betreten des Ehrenhofs vollständig untersagt.
  - b. Zigarettenstummel auf den Boden zu werfen, offenes Feuer zu entzünden und zu benutzen.
  - c. Pyrotechnik zu verwenden.
  - d. Waffen zu tragen.
  - e. sich außerhalb der markierten Wege zu bewegen, neue Wege auszutreten, Blumen zu pflücken und zu brechen, Blumen/Blätter von Bäumen und Sträuchern abzubrechen, Äste abzubrechen, auf Bäume und Sträucher zu klettern, über und unter Zäune, Mauern und Geländer zu klettern, Wild und Vögel zu jagen oder in irgendeiner Weise die sich im Park befindende Fauna und Flora zu schädigen oder wegzunehmen.
  - f. Die Rasenflächen für Picknicks zu nutzen; die Ausnahme können ausgewiesene Bereiche sein.
  - g. im Park gehaltene Tiere zu füttern.
  - h. auf die Behausungen der gezüchteten Tiere zu klettern und diese zu beschädigen.
  - i. Parkeinrichtungen in irgendeiner Weise zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen, Grotten, Wände, Statuen, Fliesen und Verkleidung, Felsen und andere natürliche und bauliche Elemente im Park zu beschreiben oder zu bemalen.
  - j. in Springbrunnen, Zierteichen und im Schlossteich zu baden.
  - k. Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür reservierten und gekennzeichneten Plätze zu fahren oder zu parken, mit Fahrrädern, Scootern, Inlinern, Skateboards usw. zu fahren, es sei denn, es gibt dafür direkt gekennzeichnete Wege.
  - l. Plakate, Flugblätter usw. ohne Wissen der Denkmalverwaltung aufzuhängen oder zu verteilen.
  - m. Müll außerhalb der Mülleimer zu werfen oder den Park anderweitig zu verschmutzen.
  - n. zu campen, Ballspiele zu spielen, zu rodeln, Ski zu fahren und Schlittschuh zu laufen.
  - o. Mit Drohnen zu fliegen; mögliche Ausnahmen werden von der Schlossverwaltung genehmigt: Tel.: 491 452 123, Kastellan - Leiter der Denkmalverwaltung 723 468 183.
  - p. Geocaching durchzuführen, „Caches“ auf dem Parkgelände abzulegen, mögliche Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Schlossverwaltung erlaubt: Kastellan - Leiter der Denkmalverwaltung 723 468 183.
  - q. Die Ruhe, die Ordnung, die Sicherheit und die guten Sitten zu stören, Musik oder andere Tonaufnahmen laut abzuspielen, zu schreien und sich lautstark im Sinne einer Störung anderer Besucher und der Fauna zu äußern.
  - r. das Informationssystem zu berühren oder zu manipulieren.

2. Zum Schutz des Parks sowie der Besucher werden ausgewählte Außenbereiche durch ein Kamerasystem mit Aufzeichnung überwacht. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website [www.npu.cz](http://www.npu.cz) unter der Rubrik Datenschutz.
3. Bei der Besichtigung des Parks sollten die Besucher besonders auf unebene Straßenoberfläche, abgesenkte Durchgänge, Wasserflächen oder andere Gefahren achten, die sich aus der Beschaffenheit des Parks ergeben. Die Besucher sind verpflichtet, für ihre Sicherheit, die Sicherheit der Kinder, die sie begleiten, und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Personen Sorge zu tragen.

**Artikel 6 - ZUGANG ZUM PARK MIT DEM FAHRRAD und anderen Verkehrsmitteln**

1. Besucher mit Fahrrädern, Scooters, Inlinern, Skateboards usw. dürfen den Park nicht betreten, es sei denn, es gibt im Park einen direkt gekennzeichneten Fahrradweg.
2. Die Einfahrt von Fahrzeugen, die für den Verkehrsdienst genutzt werden, ist ausschließlich und nur durch den Kastellan - den Leiter der Denkmalverwaltung - gestattet.

**Artikel 7 - ZUGANG ZUM PARK MIT TIEREN**

1. Die Mitnahme von Tieren in den Park ist unter den folgenden Bedingungen gestattet:
  - a. Das Tier muss an der Leine geführt werden.
  - b. Der Eigentümer des Tieres oder die Person, die das Tier führt, ist für das Verhalten des Tieres verantwortlich, einschließlich der Schäden, die das Tier am Eigentum des Nationalen Instituts für das Kulturerbe verursacht.
  - c. Die für das Tier verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die Ausscheidungen des Tieres beseitigt werden.
  - d. Der Eintritt des Tieres ist kostenlos.
  - e. Die allgemein verbindliche Verordnung der Stadt Česká Skalice gilt auch für die Bewegung von Tieren auf dem Gelände, deren Verletzung mit einer Geldstrafe geahndet wird.

**Artikel 8 - SPIELELEMENTE IM PARK**

1. Wenn es im oder um den Park herum Spielelemente für Kinder gibt, sind diese für Kinder bis zu 12 Jahren bestimmt
2. Für die Sicherheit der Kinder bei der Benutzung der Spielelemente sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Person, die sie in den Park begleitet, verantwortlich.

**Artikel 9 - FOTOGRAFIEREN UND FILMEN**

1. Im Park ist es erlaubt, Fotos und Videos für den eigenen Gebrauch zu machen, wobei die Privatsphäre der anderen Besucher respektiert und geschützt werden muss.
2. Das Fotografieren und Filmen von Besuchern für öffentliche Präsentationen und das Fotografieren und Filmen für kommerzielle Zwecke muss im Voraus schriftlich mit der Denkmalverwaltung vereinbart werden, und zwar mit der Angabe des Datums des möglichen Fotografierens/der Dreharbeiten und anderer Details. Anfragen für Fotoshootings/Filmaufnahmen sind zu richten an: Verwaltung des Staatsschlusses Ratibořice, Ratibořice 1, 552 03 Česká Skalice, E-Mail: [ratibořice@npu.cz](mailto:ratibořice@npu.cz), Tel.: 491 452 123, 723 468 183.
3. Für den Fall, dass im Park eine kulturelle oder andere Veranstaltung für die Öffentlichkeit stattfindet, nimmt der Besucher zur Kenntnis, dass während der Veranstaltung seine Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden können. Diese Dokumentation wird ausschließlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Nationalen Instituts für Kulturerbe (auch „NPÚ“ genannt) verwendet, um für die Veranstaltung im Internet, in sozialen Netzwerken, in gedruckten Materialien usw. zu werben, über die Veranstaltung zu informieren. Die Foto-/Videodokumentation dient insbesondere dazu, den Verlauf der Veranstaltung als Ganzes und nicht einzelne Personen festzuhalten. Wenn ein Besucher Einwände dagegen hat, kann er sich an den Veranstalter wenden. Das Nationale Institut für Kulturerbe schützt die erhaltenen persönlichen Daten stets vor Missbrauch und verarbeitet sie im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung. Informationen über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich Informationen über die Rechte der Besucher, sind auf der Website des Nationalen Instituts für Kulturerbe [www.npu.cz](http://www.npu.cz) unter der Rubrik Datenschutz verfügbar.
4. Der Flug von Drohnen ist auf dem Gelände des Nationalen Instituts für Kulturerbe ohne vorherige schriftliche Genehmigung („Zustimmung mit der Eingliederung in den Betrieb eines unbemannten Systems“, im Folgenden „Zustimmung“) verboten. Die Genehmigung zum Überfliegen eines Denkmals, das sich in der Verwaltung des Nationalen Instituts für Kulturerbe befindet, kann auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags durch den Leiter der Denkmalverwaltung (Kastellan) oder den Direktors der territorialen Denkmalverwaltung des Nationalen Instituts für Kulturerbe erteilt werden.

**Artikel 10 - BESONDERE BESTIMMUNGEN**

1. Für alle Aktivitäten im Schlosspark, die Gegenstand eines Gewerbes sind oder zu einem finanziellen Gewinn für den Veranstalter und Organisator solcher Aktivitäten führen, ist es notwendig, eine vorherige Genehmigung beim Kastellan - Leiter der Schlossverwaltung zu beantragen und ein Vertragsverhältnis abzuschließen.
2. Für alle anderen und gemeinnützigen Aktivitäten im Schlosspark ist eine vorherige Genehmigung des Kastellans - Leiter der Denkmalverwaltung - erforderlich.

**Artikel 11 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Besucher können ihr Lob, ihre Wünsche oder Anmerkungen schriftlich direkt am Denkmalobjekt in das Wunsch- und Beschwerdebuch eintragen, das ihnen auf Anfrage vom Leiter der Denkmalverwaltung vorgelegt wird, oder mündlich, schriftlich oder telefonisch an: Verwaltung des Staatsschlosses Ratibořice, Ratibořice 1, 552 03 Česká Skalice, E-Mail: ratiborice@npu.cz, Tel.: 491 452 123, 723 468 183; oder an das Nationale Institut für Kulturerbe, die territoriale Denkmalverwaltung in Sychrov: bidlasova.lucie@npu.cz richten.
2. Der Besucher haftet gegenüber dem Nationalen Institut für Kulturerbe oder der Verwaltung des Denkmalobjektes gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für Verstöße gegen die Besucherordnung und für Schäden am Eigentum des Denkmalobjektes. Die Haftung der Verwaltung des Denkmalobjektes für Schäden, die Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Gelände des Denkmalobjektes entstehen, richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften. Das Nationale Institut für Kulturerbe haftet gegenüber Besuchern nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Besucherordnung entstehen.
3. Ausnahmen von der Besuchsordnung können von dem Kastellan - Leiter der Denkmalverwaltung - genehmigt werden.
4. Diese Besucherordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft; die bisherige Besucherordnung wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.